

STADT WARENDORF

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 9.05 der Stadt Warendorf eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Reiterhof Hardinghaus“ sowie des Entwurfes der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 08.10.2009 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplanentwurf sowie die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 9.05 vom November 2009 einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen und Begründung sowie der Entwurf der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in der Zeit

vom 14.12.2009 bis 18.01.2010

bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegt.

Die Bauleitpläne können auch im Internet unter www.warendorf.de unter Bauen und Wohnen (Bauleitplanung/Bebauungspläne, Satzungen und mehr ...) eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Arten umweltbezogener Daten verfügbar:

- Planbegründung mit Umweltbericht
- Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 08.09.2009.


Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift bzw. über das Internet auf elektronischem Wege vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können sowie
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

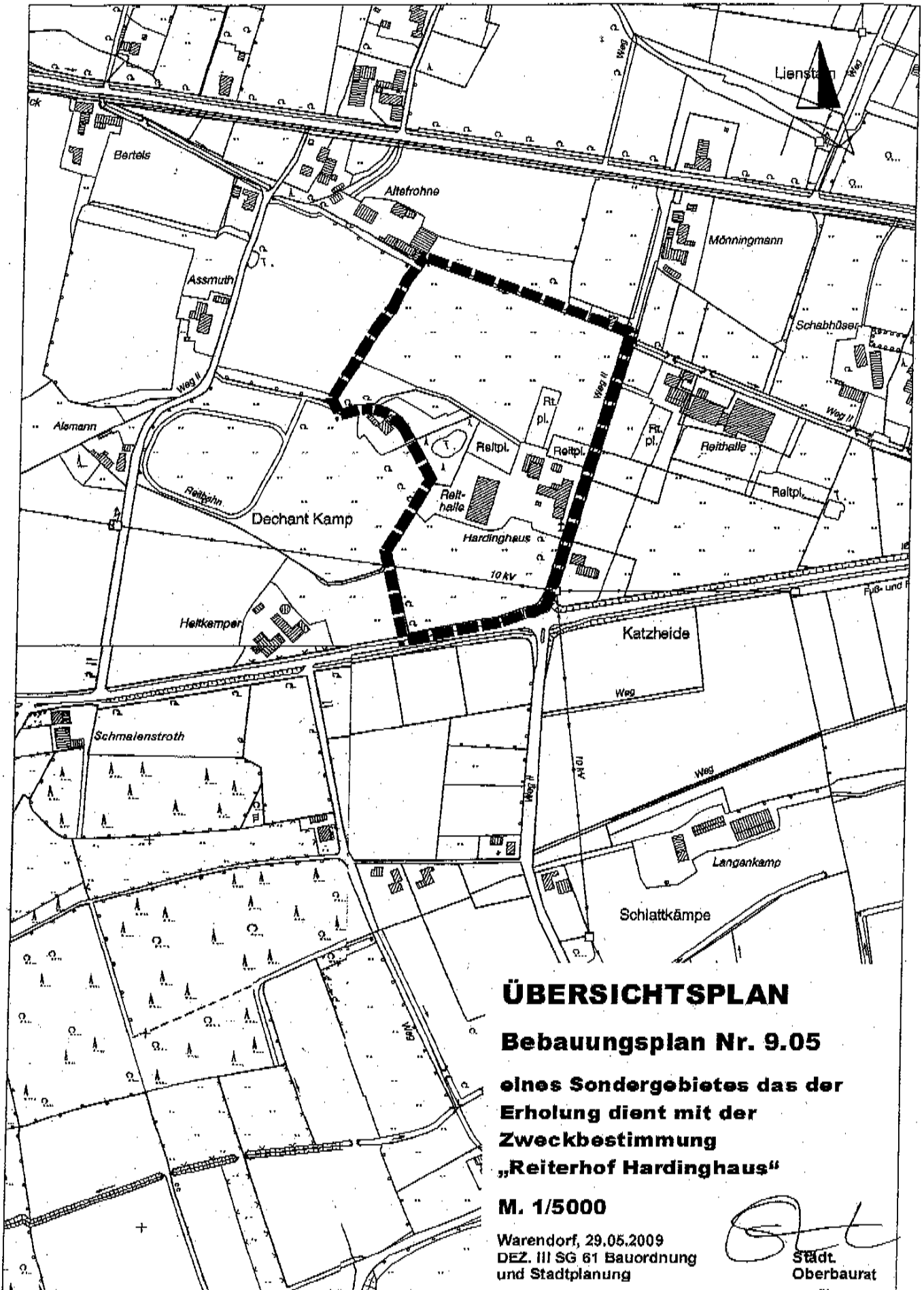
Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 9.05, eines Sondergebietes, das der Erholung der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Reiterhof Hardinghaus“ sowie die Grenzen der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes sind jeweils in einem Übersichtsplan vom 29.05.2009 im Maßstab von 1 : 5000 dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9.05 betrifft die Flurstücke 196, 277, 337, 338, Flur 6, Gemarkung Warendorf.

Warendorf, 02.12.2009



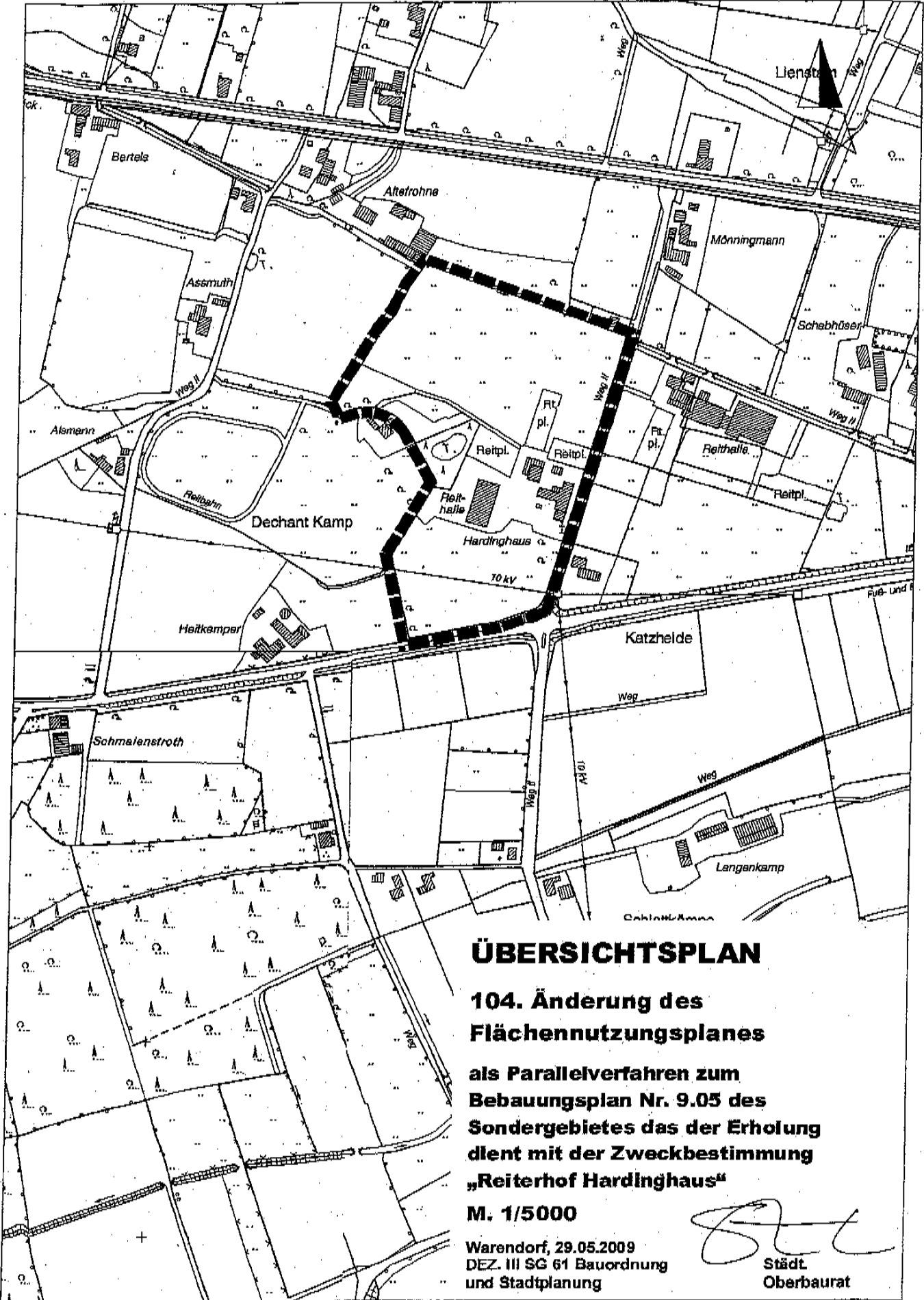
Jochen Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN
Bebauungsplan Nr. 9.05
 eines Sondergebietes das der
 Erholung dient mit der
 Zweckbestimmung
 „Reiterhof Hardinghaus“

M. 1/5000
 Warendorf, 29.05.2009
 DEZ. III SG 61 Bauordnung
 und Stadtplanung

[Handwritten Signature]
 Städt.
 Oberbaurat




ÜBERSICHTSPLAN

104. Änderung des Flächennutzungsplanes

als Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 9.05 des Sondergebietes das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Reiterhof Hardinghaus“

M. 1/5000

Warendorf, 29.05.2009
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung


Städt.
Oberbaurat